

Bei nicht zertifizierten
Gemeinschaftsweiden
jährlich vor Auftrieb einholen

Haltung von Vieh auf Gemeinschaftsweiden

Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen der EG VO 889/2008 Art. 17 (2),(3),(5)

Eigentümer des Viehs (Abgebender Betrieb):

Name: _____ EG-Kontroll-Nr.: _____

Adresse: _____

Gemeinschaftsweide:

Name: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____ Tel: _____

Größe ha: _____ Förderung: Ja (Maßnahme: _____) Nein

Bio-Verband: _____ EG-Kontroll-Nr.: _____

Zeitraum der Haltung:

ganzjährig Von _____ bis _____

Art der Haltung:

Anbindestall Weidegang
 Laufstall Auslauf

Bestätigungen und Verpflichtung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der obgenannte viehabgebende Betrieb gemäß der EG- Öko-VO wirtschaftet und deshalb die Haltung der uns anvertrauten Tiere den einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen hat. Ein Merkblatt zu diesen Bestimmungen liegt uns vor.

Wir bestätigen insbesondere:

- Der übernehmende Betrieb hat keine weitere Tierhaltung
 Auf dem übernehmenden Betrieb befinden sich weitere Tiere (Art, Anzahl, Bio-Status):

Haltung von Vieh auf Gemeinschaftsweiden

Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen der EG VO 889/2008 Art. 17 (2),(3),(5)

Tiere weiterer Tierhalter stammen nur von Betrieben, die keine landlose Tierhaltung betreiben.

Die Flächen sind seit _____ nicht mit chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt worden.

Das Futter (einschließlich Zukäufe) entspricht der EG-Öko-VO.

Im Falle einer Bio-Vermarktung von Produkten der Bio-Tiere während des Aufenthalts auf der Gemeinschaftsweide wird durch folgende Maßnahmen eine Trennung zu konventionellen Produkten bzw. Tieren bei Haltung, Fütterung und Verarbeitung sichergestellt:

Nur für Bioland-Betriebe: Die Tiere werden ausschließlich mit zulässigen Arzneimitteln behandelt und die Bioland-Haltungs- und Fütterungsanforderungen werden eingehalten.

Wir verpflichten uns, alle für das Kontrollverfahren notwendigen Auskünfte der Kontrollstelle ABCERT zu erteilen, sowie der ABCERT bzw. deren Beauftragten das Recht einzuräumen, den Betrieb jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten. Die entsprechenden Aufzeichnungspflichten (Viehbestand, Arzneimitteleinsatz, Futterzukauf) werden in Absprache mit dem abgebenden Betrieb wahrgenommen und können im Rahmen der Betriebsinspektion eingesehen werden.

Besondere Verpflichtung des abgebenden Betriebes:

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Haltung und Fütterung der Tiere liegt beim Eigentümer, er haftet bei Verstößen. Sollte der aufnehmende Betrieb nicht mehr in der Lage sein, die Tiere entsprechend dieser Vereinbarung zu halten, muss das Vieh von dort unverzüglich abgezogen werden.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift viehabgebender Betrieb

Unterschrift Verantwortlicher/Eigentümer der Gemeinschaftsweide

ABCERT/Eingang Datum: _____ Unterschrift: _____